



Rundschreiben Nr. 197 / 20
Bremen, den 27.07.2020

Quelle: DSLV 100/20
Jutta Knell

Unionszollkodex (UZK): Durchführungsvorschriften geändert

Die Delegierte Verordnung und die Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex sind geändert worden, um sie besser an die Anforderungen der Wirtschaftsbeteiligten sowie der Zollverwaltungen anzupassen sowie den rechtlichen Entwicklungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der für die Zwecke des Zollkodex eingerichteten elektronischen Systeme Rechnung zu tragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex (UZK-DA) wurde durch die

[VO 2020/877 vom 3. April 2020 \(veröffentlicht am 26. Juni 2020\)](#)

und die Durchführungsverordnung zum UZK (UZK-IA) durch die

[VO \(EU\) 2020/893 vom 29. Juni 2020](#)

geändert. Die Änderungen sollen den rechtlichen Entwicklungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der für die Zwecke des Zollkodex eingerichteten IT-Systeme Rechnung tragen.

Der Bundesverband Spedition und Logistik DSLV gibt nachfolgend einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

Wichtigste Änderungen der UZK-DA (seit 16. Juli 2020 in Kraft)

- **Art. 1: Begriffsbestimmungen**

- Nr. 15: Eingangszollstelle:

- Die Definition des Begriffs „erste Eingangszollstelle“ ist dahingehend geändert worden, dass sich dieser Begriff auf die Zollstelle bezieht, die für den Ort zuständig ist, an dem das Beförderungsmittel bestimmungsgemäß eintreffen soll, auch wenn dieses aus irgendeinem Grund an einem anderen Ort eintrifft, für den eine andere Zollstelle zuständig ist.

Nr. 46: Expressgutsendung

„Expressgutsendung“ ist eine Einzelposition, die von einem Expressbeförderer oder unter seiner Verantwortung befördert wird;

Nr. 47: Expressbeförderer

„Expressbeförderer“ ist ein Betreiber, der integrierte Dienstleistungen in Form einer beschleunigten bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgenden Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung von Paketen erbringt, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets verfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt;

Nr. 48: „Einzelwert“

ist

- a) bei Waren zu kommerziellen Zwecken: der Preis der Waren selbst beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können;
- b) bei Waren zu nichtkommerziellen Zwecken: der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden wären;

- **Art. 104 ff: Import Control System 2 (ICS.2)**

Das neue ICS.2-System wird schrittweise in drei Releases eingeführt. Luftverkehrsbetreiber, Postbetreiber und Expressbeförderer werden verpflichtet, ab Release 1 des ICS 2 summarischen Eingangsanmeldungen abzugeben.

Ab Release 1 des neuen Systems sollten Postbetreiber und Expressbeförderer verpflichtet werden, den Mindestdatensatz der summarischen Eingangsanmeldung so früh wie möglich, spätestens aber vor dem Verladen der Waren in das Luftfahrzeug, das sie in das Zollgebiet der Union verbringen wird, zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung des Mindestdatensatzes sollte ab Release 2 für alle Luftverkehrsbetreiber und im Luftverkehr tätigen Wirtschaftsbeteiligten gelten. Ab Release 2 des neuen Systems sollten die Luftverkehrsbetreiber verpflichtet werden, den Mindestdatensatz um die übrigen Angaben zu ergänzen, sodass die vollständige summarische Eingangsanmeldung innerhalb der allgemeinen Fristen abgegeben wird. Was den Schienen-, Straßen-, See- und Binnenschiffsverkehr anbelangt, so müssen sich die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten ab Release 3 anbinden.

- **Art. 140, 141: Konkludente Ausfuhranmeldung**

Die Möglichkeit einer konkludenten Ausfuhranmeldung bei Waren bis 1.000 Euro bzw. 1.000 kg für Postsendungen wird ausgedehnt auf Expresssendungen.

- **Art. 138, 141: Wegfall 22 Euro-Grenze**

Sobald die neuen Mehrwertsteuervorschriften für Fernverkäufe in Kraft treten, wird auf alle in die Union eingeführten Gegenstände unabhängig von deren Wert Mehrwertsteuer erhoben. Um die Erhebung der Mehrwertsteuer auf diese Waren sicherzustellen, wird eine elektronische Zollanmeldung benötigt. Die derzeit bestehende Möglichkeit, Postsendungen durch eine der in Artikel 141 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 aufgeführten Handlungen zur Ausfuhr anzumelden, muss daher geändert werden.

- **Art. 146: Vereinfachte Zollanmeldungen**

Ergänzende Zollanmeldungen globaler Art sollten innerhalb von zehn Tagen nach Überlassung der Waren abgegeben werden. Um die geltenden Vorschriften besser an die Bedürfnisse der Wirtschaftsbeteiligten anpassen zu können, ist es den Zollbehörden gestattet, den Anmeldern eine längere Frist für die Abgabe der ergänzenden Anmeldung und für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen einzuräumen, wenn durch die Abgabe der Zollanmeldung keine Zolld Schuld entstehen kann. Bei ergänzenden Anmeldungen globaler Art beträgt die verlängerte Frist bis zu 120 Tage ab Überlassung der Waren. Darüber hinaus kann die Frist in hinreichend begründeten Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren betragen, wenn die Gründe für die Gewährung einer längeren Frist mit dem Zollwert der Waren zusammenhängen.

- **Art. 177: Gemeinsame Lagerung von Unions- und Nicht-Unionswaren**

Um einen möglichen Missbrauch dieser Vorschriften zu verhindern, sollte die Lagerung von Unions- und Nicht-Unionswaren zusammen in einem Zolllager (gemeinsame Lagerung) nur zulässig sein, wenn die Waren denselben KN-Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen. Bei Waren, die Maßnahmen wie Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterliegen, sollte eine gemeinsame Lagerung nicht erlaubt sein, es sei denn, sie sind zu Unionswaren geworden, nachdem sie den entsprechenden Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterworfen wurden.

Wichtigste Änderungen des UZK-IA (seit 20. Juli 2020 in Kraft)

- **Art. 132: Frist für Anpassung des Zollwerts fehlerhafter Waren**

Künftig gilt die allgemeine Frist zur Anpassung des Zollwerts von 3 Jahren auch für fehlerhafte Waren.

- **Art. 182 bis 189: Import Control System 2 (ICS.2)**

Die Änderungen betreffen unter anderem Vorgaben zur schrittweisen Einführung des ICS.2-Systems. Die EU-Kommission hatte beschlossen, ein neues elektronisches System (ICS2) einzurichten, um die Risikoanalyse in Bezug auf die Sicherheit vor der Ankunft der Waren und die damit verbundenen Kontrollen zu unterstützen, d. h. die Verarbeitung der Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung für die zollrechtliche Risikoanalyse und -kontrolle und den damit verbundenen Informationsaustausch. Artikel 183 enthält Regeln für die Einreichung der Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung,

einschließlich der Verpflichtung, sie in bestimmten Fällen gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex von verschiedenen Personen einreichen zu lassen (Mehrfachanmeldung).

Die Einführung von ICS2 in drei Versionen (Release 1, Release 2 und Release 3) wird nach und nach die Mehrfachanmeldung von Angaben der summarischen Eingangsanmeldung bei den relevanten Verkehrssektoren und Geschäftsmodellen ermöglichen. Ausgangspunkt ist die Situation im Rahmen des bestehenden Einfuhrkontrollsystems. Im Rahmen dieses Systems müssen Beförderungsunternehmen aller Verkehrsträger (Luft-, See-, Binnenschiffs-, Straßen- und Schienenverkehr), einschließlich Expressdiensten, alle Angaben der summarischen Eingangsanmeldung für Waren, für die keine Ausnahmeregelung nach Artikel 104 UZK-DA gilt, auf einmal einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl